

# Merkblatt

## für Vertreterbestellungen gemäß § 53 Abs. 2 und 4 BRAO

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 BRAO). Dies bedeutet, dass im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts aus einem anderen Kammerbezirk, eines Assessors oder eines Referendars ein Antrag auf Vertreterbestellung bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen ist.

### 1. Selbständige Bestellung eines allgemeinen Vertreters durch den Rechtsanwalt, § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Gemäß § 53 Abs. 6 BRAO hat der Rechtsanwalt die selbständige Bestellung des Vertreters (die Fälle des § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO) der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen. Die Kammer hat aber auch ein Formblatt auf ihrer Homepage unter [www.rakko.de](http://www.rakko.de) für die Anzeige einer Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 6 BRAO eingestellt.

Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

### 2. Bestellung eines Vertreters auf Antrag, § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO.

Im Fall der Bestellung eines Rechtsanwalts

- aus einem anderen Kammerbezirk,
- eines Assessors oder
- eines Referendars

ist ein Antrag auf Vertreterstellung bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen.

Für die Bestellung eines Vertreters durch die Rechtsanwaltskammer Koblenz gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 BRAO fällt eine **Gebühr in Höhe von € 25,00** an und ist bereits mit dem Antrag durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Koblenz bei der Deutsche Bank Koblenz, IBAN DE 78570700450014948400, BIC Code DEUTDE5M570 **ü b e r w i e s e n**. (bitte Kopie des Überweisungsbelegs beilegen) zu entrichten. **Bitte keine Schecks verwenden!**

Ist der zu bestellende Vertreter **nicht als Rechtsanwalt** zugelassen, ist der Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (kann bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch 0261-3033550, per Fax 0261-3033522, per Mail [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de) oder über die Homepage der Kammer [www.rakko.de](http://www.rakko.de) angefordert werden) zu stellen und dem Antrag eine Kopie vom Zeugnis des zu bestellenden Vertreters über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt beizufügen.

Einer Bestellung eines Vertreters, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nur dann stattgegeben werden, wenn der Vertreter über eine eigene **Berufshaftpflichtversicherung** verfügt bzw. in die Berufshaftpflichtversicherung der Kanzlei aufgenommen wurde. Ein entsprechender Nachweis des Versicherers ist dem Antrag beizulegen.

Ein **Rechtsreferendar** kann nach § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO dann zum Vertreter bestellt werden, wenn er seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist.

Die Vertreterbestellung ist in allen **Fällen längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis 31. Dezember des laufenden Jahres** möglich. Sollte die Bestellung eines Vertreters für ein weiteres Kalenderjahr erforderlich werden, so ist sie rechtzeitig durchzuführen. Wenn der Vertreter nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Assessor bzw. Referendar ist, ist ein Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen.